

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. April 2010

- | | | |
|---------------|--|----------------|
| TOP 12 | 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt | DS-VIII-396/10 |
| TOP 13 | Beitritt zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk | DS-VIII-397/10 |
| TOP 14 | Entscheidung über die Zuschlagserteilung im Verfahren zur Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages (Strom) | DS-VIII-398/10 |
| TOP 15 | Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Immobilienbetriebes der Stadt Riedstadt | DS-VIII-399/10 |
| TOP 16 | Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienbetrieb
hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschaftsjahr 2009 | DS-VIII-400/10 |
| TOP 17 | Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bauhof
hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschaftsjahr 2009 | DS-VIII-401/10 |
| TOP 18 | Eigenbetrieb Stadtwerke Riedstadt
hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschaftsjahr 2009 | DS-VIII-402/10 |
| TOP 19 | Anträge | |
| | 19.1. Antrag der WIR-Fraktion zur Kooperation
Sonnendachbörse | DS-VIII-403/10 |
| | 19.2. Antrag der FDP-Fraktion zu Energieeinsparungen
in Riedstadt | DS-VIII-404/10 |

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. April 2010

Anwesende:

SPD-Fraktion:	Amend, Werner Dey, Mathias Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Fiederer, Patrick Hennig, Brigitte Henrich, Heinz-Josef Hirsch, Andreas Kamenik, Katja Kummer, Norbert Linke, Ursula Schisano, Ciro Strasser, Roland Thurn, Matthias	Stadtverordnetenvorsteher
CDU-Fraktion:	Bopp, Martin Büßer, Heiko Dörr, Melanie Fischer, Alexander Fraikin, Michael Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Funk, Guido Kraft, Richard Lachmann, Mathias Senft, Doris Spartmann, Peter Wald, Wilhelm	
GLR-Fraktion:	Bock, Hans-Dieter Friedrich, Carola	
WIR-Fraktion:	Selle, Peter W. Seybel, Berthold	
FDP-Fraktion	Dr. Grafenstein, Andreas Wokan, Verena	

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. April 2010

Magistrat:	Kummer, Gerald Bonn, Werner Buhl, Günter Effertz, Karlheinz Fischer, Thomas Hellwig, Harald Krug, Heinz Schaffner, Norbert Zettel, Erika	Bürgermeister Erste Stadträtin
-------------------	--	---

entschuldigt:	Bernhardt, Günter Fischer, Günter Schellhaas, Petra Russer, Gabriele	SPD-Fraktion SPD-Fraktion GLR-Fraktion WIR-Fraktion
----------------------	---	--

Verwaltung:	Fröhlich, Rainer	Parlamentsbüro
--------------------	------------------	----------------

Schriftführerin:	Schneider, Ute
-------------------------	----------------

1 Vertreter der Presse

9 ZuhörerInnen

Beginn: 19:07 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. April 2010

Stadtverordnetenvorsteher Werner Amend eröffnet um 19:05 Uhr die 25. Sitzung des Parlamentes der Amtsperiode 2006/2011 und begrüßt alle Anwesenden.

Alle Anwesenden erheben sich zum Gedenken an die kürzlich verstorbenen Dietrich Patschke, ehemaliger Gemeindevertreter in Riedstadt, und Daniel Melchior, ehemaliger Gemeindevertreter der früher selbstständigen Gemeinde Erfelden und Ehrenortsbrandmeister.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert Richard Kraft, Günter Fischer, Hans-Dieter Bock, Mathias Lachmann, Doris Senft, Dr. Andreas Grafenstein, Matthias Thurn und Peter Spartmann zum Geburtstag.

Nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden sollen die Tagesordnungspunkte 4, 7, 13, 14 und 19.2. mit, alle übrigen ohne Aussprache behandelt werden.

Der Tagesordnungspunkt 19.1., Antrag der WIR-Fraktion zur Kooperation „Sonnendachbörse“, wurde von der Antragstellerin wegen Erledigung durch Verwaltungshandeln zurückgezogen.

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur der Plakatierung im Stadtgebiet vor.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung wird mit 17 Ja-Stimmen von CDU, WIR und FDP und 16 Nein-Stimmen von SPD und GLR abgelehnt (keine 2/3 Mehrheit).

Peter W. Selle (WIR) stellt den Antrag, Tagesordnungspunkt 14, Entscheidung über die Zuschlagserteilung im Verfahren zur Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages (Strom) zu vertagen.

Richard Kraft (CDU) beantragt eine Sitzungsunterbrechung. Nach einer kurzen Unterbrechung wird über den Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes abgestimmt.

Die Vertagung des Tagesordnungspunktes wird mit 2 Ja-Stimmen der WIR, 28 Nein-Stimmen von SPD, GLR und CDU und 3 Enthaltungen der FDP und aus den Reihen der CDU abgelehnt.

Der Tagesordnung wird mehrheitlich zugestimmt.

TOP 1 Mitteilungen
a) des Vorsitzenden

Der Vorsitzende erinnert die Fahrt zur Morbacher Energielandschaft und fordert die Stadtverordneten auf, sich anzumelden. Außerdem erinnert er an die Jugendsportlerehrung am 23. April und an die Verschwisterungsfeierlichkeiten am 15. Mai. Es werden noch Gastgeber für die Gäste aus den Partnerstädten gesucht.

b) des Magistrats

Bürgermeister Kummer berichtet von einem Treffen der Südkreisbürgermeister mit einem Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung wegen der Notdienstzentrale. Bei dem Treffen wurde erläutert, dass die Ärzte selbst über eine Schließung der Notdienstzentrale nicht entscheiden können. Die Problematik ist nun aber der Kassenärztlichen Vereinigung bekannt, sie wird sich dem Thema annehmen. Die Städte und Gemeinden im Südkreis werden informiert.

Weiterhin berichtet er, dass das Regierungspräsidium eine Erhöhung der Kreisumlage zur Bedingung für die Genehmigung des Kreishaushaltes gemacht hat. Seiner Einschätzung nach wird der Kreistag der Erhöhung jedoch nicht zustimmen. Für diesen Fall hat das Regierungspräsidium eine Ersatzvornahme angekündigt. Dadurch reduziert sich zwar das Defizit des Kreises, das der Städte und Gemeinden erhöht sich allerdings.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 4.
Februar 2010

Dem Protokoll wird mit 33 Ja-Stimmen zugestimmt.

TOP 3 Einbringung des 1. Nachtragshaushalts 2010

Bürgermeister Kummer bringt den 1. Nachtragshaushalt 2010 ein. Er macht auf einen Rechtschreibfehler auf der Seite 3 aufmerksam: Durch den Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst erhöhen sich die Personalaufwendungen auf 150.000,-- € und nicht auf 170.000,-- €

TOP 5 1. Änderung des Bebauungsplans „Im gemeinen Löhchen“
im Stadtteil Erfelden
hier: Aufstellungsbeschluss und Entwurfs- und
Offenlagebeschluss **DS-VIII-389/10**

1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Am

Der Vorlage wird mit 24 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen der WIR und den Reihen von CDU und FDP und einer Enthaltung der FDP zugestimmt.

**TOP 9 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über
die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt
DS-VIII-393/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt.

**4. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung
der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt**

Artikel 1

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das monatliche Verpflegungsgeld in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Sonnenschein (Erfelden), Feerwalu (Leeheim), Kinderinsel (Wolfskehlen) und der Schulkindbetreuung Crumstadt beträgt Euro 38,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 2 Absatz 3 Ziffer 2 und nach § 4 Absatz 5 Ziffern 1 und 2 wird Euro 1,90 erhoben.

Artikel 2

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das monatliche Verpflegungsgeld in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz (Erfelden) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 56,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 2 Absatz 3 Ziffer 2 und nach § 4 Absatz 5 Ziffern 1 und 2 wird Euro 2,80 erhoben.

Artikel 3

Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Der Änderungssatzung wird mit 33 Ja-Stimmen zugestimmt.

**TOP 10 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt über
Sondernutzung an öffentlichen Straßen DS-VIII-394/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen.

**2. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Riedstadt
über Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Artikel 1

Die der Satzung gemäß § 8 als Anlage beigefügte Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührenordnung
zur Satzung der Stadt Riedstadt über
Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

lfd. Nr.	Sondernutzung einer Straße durch	Gebühr in EURO
1	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilde) bis zu 0,6 m²	
1.1	Jahresgenehmigung	150,00 €
1.2	auf Widerruf	250,00 €
1.2	vorübergehend	2,00 €je Kalendertag, mindestens 20,00 €
2	Hinweisschilder über 0,6 m²	
2.1	Jahresgenehmigung	180,00 €
2.2	auf Widerruf	280,00 €
2.3	vorübergehend Verlängerung je Woche	3,00 €je Kalendertag mindestens 30,00 €
3	Fahnenmaste, Transparente und dgl. (pro Einheit)	
3.1	Jahresgenehmigung	50,00 €
3.2	auf Widerruf	100,00 €
3.3	vorübergehend	2,00 €je Kalendertag, mindestens 20,00 €
4	Kioske, Automaten	
4.1	Jahresgenehmigung	150,00 €
4.2	auf Widerruf	250,00 €
4.3	vorübergehend	6,00 €je Kalendertag mindestens 60,00 €

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. April 2010

5	Schaustellungseinrichtungen (pro Karussell, Verkaufsstand, etc.)	6,00 je Kalendertag
6	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u.ä.	2,00 €je Kalendertag, mindestens 20,00 €
7	Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Baucontainern (soweit diese nicht unter den Gemeingebrauch fallend)	6,00 €je Kalendertag, mindestens 50,00 €
8	Lagerung von Material	4,00 €je Kalendertag, mindestens 40,00 €
9	Gewerbliche Veranstaltung (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte)	10,00 €je Kalendertag, mindestens 50,00 €
9.1	Jahresgenehmigung	150,00 €
10	Abstellen eines Containers	
10.1	vorübergehend	4,00 €je Kalendertag, mindestens 40,00 €
10.2	Jahresgenehmigung	300,00 €
11	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen) je qm Ansichtsfläche	
11.1	Jahresgenehmigung	100,00 €
11.2	auf Widerruf	150,00 €
11.3	vorübergehend	2,00 je Kalendertag, mindestens 20,00 €
12	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter Punkt 1-11 fallen	
12.1	Jahresgenehmigung	150,00 €
12.2	auf Widerruf	250,00 €
12.3	vorübergehend	6,00 €je Kalendertag mindestens 60,00 €
13	Kosten der Verwaltung	
13.1	Verwaltungsgebühr	15,00 €
13.2	Zuschlag für Mehraufwand je angefangene Viertelstunde (erste Viertelstunde bleibt außer Ansatz)	12,00 €

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen tritt ab 1. Mai 2010 in Kraft.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. April 2010

Über witterungsbedingte Veränderungen in den Schwimmbädern Crumstadt und Goddelau entscheidet die Leitung des Bäderbetriebes der Stadt Riedstadt.

Für Witterungsbedingte Veränderungen der Öffnungszeiten am Riedsee entscheidet die Riedsee GmbH.

2. Die Badezeiten sind während der Badesaison
 - a) in den Schwimmbäder Crumstadt, Goddelau und am Erholungsgebiet Riedsee,
montags von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr, dienstags bis sonntags 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr .
 - b) Die Öffnungszeiten können bei besonders hohen Temperaturen in den Schwimmbädern Crumstadt und Goddelau um max. 1 Stunde verlängert werden. Bei ungünstiger Witterung können die Bäder Crumstadt und Goddelau vorübergehend ganz oder teilweise (z.B. durch Teilbereichssperrung) geschlossen werden.
Die Entscheidung hierüber trifft die Betriebsleitung.
Für den Riedsee trifft die Entscheidung hierüber die Riedsee GmbH.
 - c) Die von a) bis b) abweichenden Öffnungszeiten und Teilsperungen werden jeweils durch Aushang bzw. Lautsprecherdurchsage bekanntgegeben.
3. Der Kartenverkauf für die Schwimmbäder Crumstadt und Goddelau endet ½ Stunde vor Badeschluss. Der Zugang vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt.
Für den Badese Riedsee entscheidet die Riedsee GmbH.
4. Das Baden außerhalb der festgesetzten Badezeiten ist verboten und wird mit Geldbuße geahndet.
5. Jeder Besucher ist verpflichtet, das von der Stadt festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten. Die Schwimmbäder dürfen nur durch den Eingang und nach Lösung einer Eintrittskarte betreten werden. Die Einzeleintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung. Sie verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Vom Zutritt zu den Schwimmbädern sind ausgeschlossen:
 - a) Kinder unter 8 Jahren, sofern sie sich nicht in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener ab 18 Jahren befinden,
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Tiere aller Art

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. April 2010

- d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
7. Vom Zutritt ausgeschlossen sind außerdem Personen mit Gebrechen, die sich selbst oder andere Personen gefährden.

§ 3

Ordnung und Sauberkeit

1. Jede Belästigung der Besucher hat zu unterbleiben. Das Benutzen von Musikinstrumenten und das Abspielen von Musikwiedergebenden Geräten aller Art sind untersagt, soweit das Ruhebedürfnis der übrigen Badegäste dadurch beeinträchtigt wird.
2. Die nach den Geschlechtern getrennten Garderobenräume und Umkleidekabinen dürfen nur von dem für sie bestimmten Personenkreis betreten und benutzt werden. In den Umkleide- und Garderobenräumen ist das Rauchen sowie jede Verwendung von Feuer untersagt.
3. Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.
4. Badegäste dürfen die Barfußgänge der Dusch-, Sanitär- und Badebereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Die Durchschreitebecken sind zu benutzen.
5. In den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen (innerhalb der Beckenumganges) ist das Benutzen von zerbrechlichen Gegenständen (Gläser, Flaschen, Tassen usw.), das Rauchen sowie jede Verwendung von Feuer und die Einnahme von Essen und Trinken untersagt.
6. Vor dem Benutzen der Schwimm- und Badebecken hat eine gründliche Körperreinigung zu erfolgen. Die Benutzung von Seifen, sonstigen Reinigungsmitteln, Kosmetika usw. sowie das Auswaschen und Auswringen von Kleidung in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.
7. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbereiche bzw. -becken nicht benutzen. Die Planschbecken bleiben den Kleinkindern vorbehalten.
8. Das Benutzen von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmflossen sowie das Ball - und Fangenspielen ist nicht gestattet.
Diese Regelung gilt nicht für das Erholungsgebiet Riedsee.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen in das Wasser sowie das Untertauchen und Prellen von Personen ist nicht gestattet, ebenso das Umherrennen auf

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. April 2010

den Beckenumgängen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr und ist im Schwimmbad Goddelau nur von der Stirnseite mit den Startblöcken und von den Startblöcken selbst, im Schwimmbad Crumstadt nur von der Stirnseite vom Schwimmerbereich erlaubt.

10. Für Abfälle sind die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.
11. Die Kassen- und sonstigen Betriebsräume dürfen nur von den dazu bestimmten Bediensteten betreten werden.
12. Das Verteilen von Reklame- und Druckschriften sowie gewerblichen Ton- und Bildaufnahmen ist für die Freibäder Crumstadt und Goddelau untersagt. Pressewiedergaben bedürfen der Genehmigung der Stadt. Für den Badensee Riedsee entscheidet die Riedsee GmbH.
13. Ballspiele auf der Liegewiese sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Badepersonal ist berechtigt, diese Beschränkungen gegebenenfalls aufzuheben bzw. zu erweitern.
14. Das Badepersonal ist befugt, in begründeten Fällen zum Schutz der Allgemeinheit private Aufnahmen durch Videokameras, Fotoapparate oder Handys zu verbieten.

§ 4

Kioske, Verkaufsstände

Es dürfen nur in den von der Stadt eingerichteten und verpachteten Verkaufsräumen oder genehmigten sonstigen Verkaufseinrichtungen aller Art Waren feilgeboten oder verkauft werden.

§ 5

Verhalten bei Unfällen und Gewittergefahr

1. Bei Unfällen ist sofort das Badepersonal zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jede Person verpflichtet.
2. Bei aufziehenden Gewittern sind sofort die Schwimm- und Badebecken zu verlassen. Der Aufenthalt in den Becken ist dann auch auf eigene Gefahr nicht gestattet. Im eigenen Interesse sollten die Besucher die Gebäude aufsuchen und sich nicht im Freien oder unter Bäumen aufhalten.

§ 6

Schadenshaftung

Die Benutzung der Bäder einschließlich der Sport- und Spieleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt die Bäder Crumstadt und Goddelau und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Personenschäden in den Schwimmbädern Crumstadt und Goddelau haftet die Stadt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Badepersonals der Stadt Riedstadt.

Für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, wird keine Haftung übernommen. Die Stadt haftet nicht, wenn Kleidungsstücke oder sonstige eingebrachte Gegenstände beschädigt oder zerstört werden oder wenn sie abhanden kommen, auch dann nicht, wenn sie in den Garderobenschränken oder Umkleidekabinen aufbewahrt werden.

Bei Störungen im Betrieb und höherer Gewalt entfallen alle Schadenersatzforderungen. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar waren, haftet die Stadt nicht.

Für die Schadenshaftung am Badesee Riedsee ist alleine die Riedsee GmbH zuständig.

§ 7

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind beim Badepersonal abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

Garderobe Goddelau

Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt an der Kasse gegen Hinterlegung einer Kautions von 2,00 Euro. Für in Verlust geratene Garderobenschlüssel wird für die Ersatzbeschaffung und den Austausch des Schlosses ein Betrag von 25,00 Euro erhoben. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Garderobeninhalts das Eigentum der Sache nachzuweisen.

Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Badepersonal geöffnet, dies schließt eine Nutzung über Nacht aus. Für eingebrachte Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhanden der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

§ 9

Zusätzliche Bestimmungen für das Erholungsgebiet Riedsee

1. Das Befahren der Wasserflächen mit Motorbooten jeder Art, Holz- und festen Kunststoffbooten ist nicht erlaubt.
2. Zelten ist nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen mit vorheriger Zustimmung der Campingplatzverwaltung erlaubt.
3. Das Aufstellen von Grillgeräten und sonstigen Kocheinrichtungen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
4. Das Angeln ist nur Mitgliedern des Angelsportvereins Leeheim oder mit dessen Zustimmung erlaubt.
5. Das Surfen ist nur den Mitgliedern des Windsurfingclubs Riedstadt oder mit dessen Zustimmung erlaubt.
6. Die Riedsee GmbH stellt die Badeaufsicht zur Verfügung und wird bei der Wasseraufsicht durch die DLRG-Ortsgruppe Leeheim unterstützt.
7. Außerhalb der Badesaison (§ 2 Absatz 2) ist das Erholungsgebiet Riedsee für Erholungssuchende und Spaziergänger jederzeit unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften unentgeltlich zugänglich.
Während der Badesaison ist das Erholungsgebiet Riedsee, außer für den Badebetrieb nicht zugänglich.
8. Das Tauchen mit Presslufttauchgerät ist nur der DLRG-Ortsgruppe Leeheim oder mit deren Zustimmung erlaubt.
9. Das Erholungsgebiet darf nicht mit Autos, Kraft - oder Fahrrädern befahren werden. Diese Fahrzeuge sind auf gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Das Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist verboten.
10. Mit Beendigung der Badezeit ist die Benutzung der Wasserfläche verboten.
Die Nutzung des Riedsees durch die Pächter von Freizeitparzellen geschieht nach Beendigung der Badezeit auf eigene Gefahr.
11. Besucher von Parzellenpächtern dürfen keine Tiere mitbringen.

§ 10

Parken

Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen, den Verkehrsregeln nach StVO und den Weisungen der Parkplatzwächter entsprechend abzustellen. Die Benutzung des Parkplatzes am

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. April 2010

Erholungsgebiet Riedsee richtet sich nach den Öffnungszeiten gemäß § 2 dieser Satzung und ist nur nach Entrichten einer Parkgebühr zulässig. Für die auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeuge ist jede Haftung ausgeschlossen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Haus- und Badeordnung verstößt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I. S.2432) findet Anwendung.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO)

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Über Streitigkeiten, die aus der Haus - und Badeordnung für die Schwimmbäder Crumstadt und Goddelau hervorgehen, entscheidet die Betriebsleitung der Stadt Riedstadt.
Für den Riedsee entscheidet die Riedsee GmbH.
2. Etwaige Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal entgegen, es schafft wenn möglich sofort Abhilfe.
3. Weitergehende Wünsche und Beschwerden, für das Freibad Goddelau und Crumstadt können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.
Für das Erholungsgebiet Riedsee ist die Riedsee GmbH zuständig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Badeordnung vom 2 April 2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 4. Februar 2010, außer Kraft.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen zugestimmt.

**TOP 12 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die
Schwimmbäder der Stadt Riedstadt DS-VIII-396/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt.

**1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder
der Stadt Riedstadt**

Artikel 1

§ 6 – Parkgebühren

entfällt.

Die folgenden §§ erhalten dadurch eine neue Nummerierung.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 15 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des
Immobilienbetriebes der Stadt Riedstadt DS-VIII-399/10**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den Jahresabschluss 2008 des Immobilienbetriebes in der vorliegenden Form fest.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiterhin

- den Jahresverlust des Immobilienbetriebes allgemein in Höhe von 761.440,99 €
- den Jahresverlust des Bäderbetriebes in Höhe von 27.822,38 € und
- den Jahresgewinn des Campingplatzes in Höhe von 30.892,93 €

auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 16 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienbetrieb
hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschaftsjahr 2009
DS-VIII-400/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Fa. MRS GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 6a, Riedstadt gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2009 des Immobilienbetriebes zu bestellen.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 17 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bauhof
hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschaftsjahr 2009
DS-VIII-401/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Fa. MRS GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 6a, Riedstadt gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2009 des Bauhofes zu bestellen.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 18 Eigenbetrieb Stadtwerke Riedstadt
hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschaftsjahr 2009
DS-VIII-402/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Fa. MRS GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 6a, Riedstadt gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Stadtwerke Riedstadt zu bestellen.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 4 Bebauungsplan „Nibelungenstraße“ im Stadtteil Crumstadt
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
DS-VIII-337/09**

Zu der ursprünglichen Vorlage des Magistrats gibt es einen konkurrierenden Hauptantrag des Bürgermeisters, der in den Ausschüssen mehrheitlich angenommen wurde.

Der Antrag lautet:

Anlage 2 zum BauGB ist jedoch erforderlich.

- 4) Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.
- 5) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 13 Beitritt zu einem gemeinsamen Ordnungsamtsbezirk DS-VIII-397/10

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag der CDU:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass von dem Beitritt zu einem Ordnungsbehördenbezirk zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs zunächst abgesehen wird und beauftragt den Magistrat, weitere Möglichkeiten in anderen Bereichen der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen. Der Stadtverordnetenversammlung ist darüber bis spätestens Ende 2010 zu berichten.

Bürgermeister Kummer berichtet, dass es bereits ein Schreiben an die Bürgermeister von Gernsheim, Biebesheim und Stockstadt gibt, in dem nach anderen Möglichkeiten der Zusammenarbeit, z. B. in den Bereichen Standesamt, Haushalts- und Rechnungswesen, Personalwesen und Bauhof gefragt wurde. Der Brief soll den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden.

Eine Antwort der Stadt Gernsheim ist bereits eingegangen. Es gibt die konkrete Absicht, im Bereich des Standesamtswesens zusammen zu arbeiten.

Dem Änderungsantrag wird mit 32 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme aus den Reihen der SPD zugestimmt.

Die Vorlage lautet nun:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass von dem Beitritt zu einem Ordnungsbehördenbezirk zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs zunächst abgesehen wird und beauftragt den Magistrat, weitere Möglichkeiten in anderen Bereichen der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen. Der Stadtverordnetenversammlung ist darüber bis spätestens Ende 2010 zu berichten.

Der geänderten Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus den Reihen der SPD zugestimmt.

**TOP 14 Entscheidung über die Zuschlagserteilung im Verfahren zur
Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages (Strom)**

DS-VIII-398/10

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Ergebnis des wettbewerblichen Verfahrens zur Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages (Strom) im Sinne des § 46 EnWG zur Kenntnis und macht sich die abschließende Vergabeempfehlung vom 12.03.2010, erstellt durch die Anwaltssozietät GÖRG/Frankfurt am Main, einschließlich Begründung zu eigen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Beschluss des Magistrates zustimmend zur Kenntnis und bestätigt ihn.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Riedstadt, den Zuschlag im wettbewerblichen Verfahren zur Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages (Strom) auf das Angebot des Bieters ÜWG Stromnetze GmbH vom 10.11.2009 in der Fassung vom 26.01.2010 / 09.03.2010 zu erteilen und den entsprechenden Wegenutzungsvertrag mit diesem Bieter abzuschließen

Feststellung der Nichtbefangenheit i. S. des § 25 HGO

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung stellen fest, dass nach Ihrer Kenntnis für kein Mitglied ein Befangenheitsgrund i. S. des § 25 HGO derzeit gegeben ist.

Der Vorlage wird mit 25 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen der WIR und 6 Enthaltungen der FDP und aus den Reihen der CDU zugestimmt.

**TOP 19.2. Antrag der FDP-Fraktion zu
Energieeinsparungen in Riedstadt**

DS-VIII-404/10

Die Antragstellerin ergänzt den Antrag nach dem Wort „zeitnah“ mit „z. B. der“ und ersetzt das Wort „Konzepte“ durch „z. B. Contracting-Modelle für Facility-Checks“.

Der Antrag lautet nun:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- der Magistrat wird beauftragt, sich zeitnah mit z. B. der Firma GenFa GmbH in Verbindung zu setzen, um sich Vorschläge/z. B. Contracting-Modelle für Facility-Checks unterbreiten zu lassen, mit der Zielsetzung, in unserer Kommune Energie einzusparen, Energiekosten zu senken und damit die Umwelt zu entlasten.

Dem Antrag wird mit 17 Ja-Stimmen von CDU, WIR und FDP und 16 Nein-Stimmen der SPD und der GLR zugestimmt.

Der Vorsitzende schließt gegen 20:55 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Riedstadt, den 6. Mai 2010

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)